

**MARKTGEMEINDE KOBERSDORF**  
**7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38**

**NIEDERSCHRIFT 09/2023**  
**gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung**

aufgenommen am Montag, den 27. November 2023, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

**Beginn:** 19:00 Uhr

**Ende:** 20:49 Uhr

**a) anwesend:**

**SPÖ-Fraktion:**

1. Bgm. Andreas TREMMEL
2. Vizebgm. Natascha THURNER
3. GV. Konrad GRADWOHL
4. GR. Ing. Klaus TREMMEL
5. GR. Franz SCHOCK
6. GR. Helmut PAUER
7. GR. Ing. Michael HAUER
8. GR Michael STEINER
9. GR. Martin WILFINGER
10. GR. Tamara LEOPOLD
11. GR. Romanus FENNES
12. ErsatzGR. Christian SACHS

**ÖVP-Fraktion:**

13. GV. DI Katharina Thrackl
14. GV. Martin TREMMEL
15. GR. Franz LEBINGER
16. GR. DI Stefan WILDZEISS
17. GR Sachsa KUTROVATS
18. GR. Roman UNGER
19. ErsatzGR. Thomas SCHEIBER

**ZDORF-Fraktion:**

20. GV. Ing. Jürgen STEINER
21. GR. Hans Joachim HAUSENSTEINER
22. ErsatzGR. Harald PAUER

AL Ing. Stefan Puhr, BA MSc

- a) entschuldigt:**
- GV. Rudolf MANNINGER
  - GR. Ronald PINIEL
  - GR. Gerhard BINDER
  - GR. Ernst HIHLIK

Als Schriftführerin fungierte VB Martina Schöll.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 17.11.2023 mittels E-Mail-Einladung.

Bgm. Andreas Tremmel eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden inklusive Presse und Zuhörer zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR Romanus Fennes (SPÖ) und GR Franz Lebinger (ÖVP).

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23.10.2023 gibt es keine Einwände und gilt somit als genehmigt.

Zur Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, dass folgende neue TOP's in die Tagesordnung aufgenommen werden und zwar:

- Top 5) Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2024;
- Top 15) Vergabe/Beschluss Digitaler Kanalkataster

Auf Antrag des Vorsitzenden wird dies von den anwesenden GR-Mitgliedern einstimmig angenommen.

Weiters wird der Top 3) Beratung und Beschluss zu Verkauf BW-Grundstücke in KG Lindgraben – *nicht öffentlich* – ersatzlos gestrichen.

Dies wird ebenfalls einstimmig vom GR beschlossen.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und somit wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

### TAGESORDNUNG

- 1.) Diverse Personalangelegenheiten — *nicht öffentlich*;
- 2.) Beschluss zu Verkauf Betriebsgebiet KG Lindgraben – *nicht öffentlich*;
- 3.) Bericht und Beschluss zu Ausschreibung „Bausachverständiger der Marktgemeinde Kobersdorf“ – *nicht öffentlich*;
- 4.) Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2024;
- 5.) Beschluss zu Vertragsänderung Businesspark Mittelburgenland;
- 6.) Zurücklegung Mandat Ortsausschuss Oberpetersdorf – Beschluss Besetzung neues Ortsausschussmitglied;
- 7.) Bericht und Beschluss Zuschuss Tierarztpraxis Kobersdorf;
- 8.) Information zu GR-Sitzung vom 24.04.2023 „Sammelklage bezgl. Baukartelle“;
- 9.) Information zu neuen Preisen Güterwege;
- 10.) Festlegung der Höhe des Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2024;
- 11.) Information und Beschluss zu Vergabe Winterdienst Fa. Maschinenring;
- 12.) Beschluss zu Vereinbarung Radwegebau;
- 13.) Information und Beschluss/Bestellung Totenbeschauärzte;
- 14.) Vergabe/Beschluss Digitaler Kanalkataster;
- 15.) Allfälliges;

*Die Presse und Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.*

- 1.) Diverse Personalangelegenheiten - in gesonderter Niederschrift protokolliert;
- 2.) Beschluss zu Verkauf Betriebsgebiet KG Lindgraben – in gesonderter Niederschrift protokolliert;

3.) Bericht und Beschluss zu Ausschreibung „Bausachverständiger der Marktgemeinde Kobersdorf“ – in gesonderter Niederschrift protokolliert;

Die Presse und Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal.

4.) Verordnungen zur Einhebung von Gemeindeabgaben für das Haushaltsjahr 2024;

a) Kanalbenützungsgebühr

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Amtsleiter. AL Puhr erklärt anhand einer Power Point Präsentation, warum das Thema Abgabenerhöhung derzeit so brisant ist. Laut der Vorschau des Landes Burgenland werden nächstes Jahr in Summe ca. € 52.300,-- weniger Ertragsanteile für die Gemeinde Kobersdorf anfallen. Laut Bgm. Tremmel ist es fix, dass nächstes Jahr die Ertragsanteile bis zu 20 % weniger werden. Die Personalkosten werden dementsgegen allerdings um ca. 10 % steigen.

Bereits am 03.01.2019 wurde in einem Schreiben der Abt. 2 mitgeteilt, dass einnahmenseitige Erhöhungen zu überdenken seien. Betreffend Kanalbenützungsgebühren wurde am 09.10.2019 von der Abt. 2 nochmals angemerkt, diese zu erhöhen.

Gemeindeabgaben aus Referenzgemeinden wurden eingeholt und präsentiert. Hier ist ersichtlich, dass Gemeinden in unserer Größe bereits höhere Gemeindeabgaben beschlossen haben. Lediglich finanzstarke Gemeinden mit großen Kommunalsteuereinnahmen können Beiträge niedriger halten.

Der Vorschlag lautet somit laut Vorsitzendem für die Kanalbenützungsgebühr anstelle von € 0,99/m<sup>2</sup> ab dem 01.01.2024 € 1,40/m<sup>2</sup> netto vorzuschreiben.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 5a), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die beiliegende Verordnung (Beilage 1) zur Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2024.

b) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach Kanalabgabegesetz

Vom Vorsitzendem wird eine Erhöhung der Kanalanschlussgebühren ab 01.01.2024 auf von € 4,36/m<sup>2</sup> auf € 5,11/m<sup>2</sup> netto empfohlen. Dazu gibt es keine Fragen, daher erfolgt die Abstimmung.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Koberisdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 5b), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die beiliegende Verordnung (Beilage 2) zur Erhöhung des Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz ab 01.01.2024.

c) Kanalnachtragsbeitrag

Der Amtsleiter gibt bekannt, dass auch ein Nachtragsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz verordnet werden soll. Hier würden sämtliche bestehende Anschlüsse die Differenz zu ihrem ursprünglichen Anschlussbeitrag, d.h. € 0,75/m<sup>2</sup> netto mittels Bescheid vorgeschrieben bekommen.

GV J. Steiner gibt sofort bekannt, dass Zukunft Dorf dem nicht zustimmen wird. Auch ist er der Meinung, dass diese Verordnung nach Rücksprache mit dem Land Burgenland nicht halten wird. Natürlich erkennt auch er ein Versäumnis der Gemeinde in den letzten Jahren, aber seiner Meinung nach rechtfertigt dies keinen Nachtragsbeitrag. Man kann nicht die Bevölkerung zur Kasse bitten, nur weil die Ertragsanteile nicht in der erforderlichen Höhe kommen.

Auch GR K. Tremmel stimmt dem Versäumnis der Gemeinde bzw. des Gemeinderates zu, dass hier diese Kosten nie erhöht wurden. Aber aufgrund der budgetären Lage hat man als Gemeinderat die Verpflichtung Kostenerhöhungen weiter zu verrechnen, aber man müsse auch das Land in die Verantwortung ziehen. Der Bürgermeister merkt an, dass die Gemeinde bis 4. Dez. 2024 bekanntgeben muss, in welcher finanzieller Lage man sich derzeit befinde.

GR F. Schock ist der Meinung, dass diese Entscheidung nicht leicht ist, aber leider ist es auch die Pflicht des GR die Finanzen der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

GR R. Fennes betont, dass hier die letzte Erhöhung aus dem Jahr 1980 stammt, somit hat der Gemeinderat die Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen.

GV J. Steiner möchte auch noch anmerken, dass dieser Nachtragsbeitrag ein Einmaleffekt ist und das Budget über Jahre nicht retten wird. GR S. Kutrovats bittet darum, auf Gemeindeseite darauf zu achten, dies in Zukunft anders zu handhaben und sukzessive Erhöhungen zu erwirken.

Nach längerer Diskussion lässt der Vorsitzende abstimmen.

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Koberisdorf

**mit mehrstimmigem Beschluss**

*(TOP 5c), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 16 dafür, 5 dagegen (GV M. Tremmel, GR R. Unger, GV J. Steiner, GR H.J. Hausensteiner, ErsatzGR H. Pauer), 1 Enthaltung (GR S. Kutrovats)*

die beiliegende Verordnung (Beilage 3) zur Einhebung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

d) Anliegerleistungen

Laut dem Bürgermeister soll eine neue Verordnung Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen beschlossen werden. Vorerst gilt diese Verordnung nur für den Sonnenweg in Oberpetersdorf.

Der Amtsleiter berichtet, dass dazu die Fa. Kult<sup>2</sup> eine Kostenberechnung für eine Straße laut Baugesetz erstellt hat. Laut der derzeit gültigen Verordnung können nur € 39,11/lfm verrechnet werden. Diese ist aus dem Jahr 2008 und muss nun natürlich neu beschlossen werden.

Laut Baugesetz ist eine Verordnung für

1. Unterbau einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit
2. einer 3 m breiten Straßendecke mit
3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit
4. einer Straßenbeleuchtung zu beschließen.

Der Bürgermeister verliest noch die Einheitssätze:

1. € 88,39
2. € 48,82
3. € 38,70
4. € 15,12

Aufgrund des Antrages des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 5d), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die beiliegende Verordnung (Beilage 4) zur Einhebung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen.

e) Hundeabgabe

Auf Vorschlag des Bürgermeisters sollt auch die Hundeabgabe erhöht werden. Die letzte Verordnung ist aus 2022 für die Hundeabgabe 2023. Die neue Verordnung soll ab 01.01.2024 gültig sein und zwar für Nutzhunde € 14,50, alle anderen Hunde € 35,00 pro Jahr/Hund. Wortmeldungen dazu gibt es nicht. Der Vorsitzende lässt abstimmen

Auf Antrag des Vorsitzenden wird

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 5e), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die beiliegend Verordnung (Beilage 5) über die Erhöhung der Hundeabgabe ab 2024 beschlossen.

**5.) Beschluss zu Vertragsänderung Businesspark Mittelburgenland;**

Bgm. Tremmel berichtet aufgrund des Termins bei der letzten GR-Sitzung mit Hrn. Tiwald, dass laut den neu aufliegenden Verträgen keine bestehenden Widmungen angegriffen werden, weiters wurde Bauland Mischgebiet dezidiert ausgenommen, künftige Widmungen müssen der BP Mittelburgenland erst ab 5.000 m<sup>2</sup> zum Kauf angeboten werden. Die restlichen Vertragsbestandteile bleiben gleich.

GR S. Wildzeiss findet dieses überregionale Konzept nicht gut. Die Ortskerne/Stadtkerne sterben aus, hier wird nichts getan um dem entgegen zu wirken. Im Gegenteil man siedelt sich wieder außerhalb der Stadt an.

GR S. Kutrovats sieht in diesem Projekt keinen Mehrwert für die Gemeinde. Auch GV J. Steiner sieht keinen Sinn darin, wirtschaftlich ist es überhaupt nicht sinnvoll. Der Gemeinderat wurde beim Grundsatzbeschluss aus 2021 falsch informiert, viele Informationen von damals haben nicht gestimmt.

GV J. Steiner will im Protokoll festhalten, dass seine Fraktion Zukunft Dorf für solche Vorhaben nicht stimmt. Ebenfalls will er festhalten, dass der Vertrag über 50 Jahre läuft ohne einseitiger Ausstiegsmöglichkeit.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird

**mit mehrstimmigem Beschluss**

*(TOP 5), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 12 dafür (Bgm. A. Tremmel, Vizebgm. N. Thurner, GV K. Gradwohl, GR R. Fennes, GR T. Leopold, GR H. Pauer, GR K. Tremmel, GR M. Wilfinger, GR F. Schock, GR M. Steiner, GR M. Hauer, ErsatzGR Ch. Sachs), 10 dagegen (GV. K. Thrackl, GV M. Tremmel, GR S. Kutrovats, GR Franz Lebinger, GR R. Unger, GR S. Wildzeiss, ErsatzGR T. Scheiber, GV J. Steiner, GR H.J. Hausensteiner, ErsatzGR H. Pauer)*  
die Unterfertigung der Vertragsänderung des BP Mittelburgenland beschlossen.

**6.) Zurücklegung Mandat Ortsausschuss Oberpetersdorf – Beschluss Besetzung neues Ortsausschussmitglied;**

Der Vorsitzende berichtet, dass Frau Michele Derfler mit 01.11.2023 ihr Mandat im Ortsausschuss Oberpetersdorf zurückgelegt hat (lt. email vom 20.10.2023). Von Zukunft Dorf wird nun laut Schreiben von Hrn. GV J. Steiner (vom 22.11.2023) als Nachbesetzung Hr. Werner Schöll vorgeschlagen. Der Bürgermeister bittet dazu um Abstimmung.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 7), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*  
Hr. Werner Schöll als neues Ortsausschussmitglied Oberpetersdorf für Zukunft Dorf bestellt.

**7.) Bericht und Beschluss Zuschuss Tierarztpraxis Kobersdorf;**

Der Vorsitzende berichtet, dass beim Standort „alte Post“ Hauptstraße 20, Kobersdorf, Anfang 2024 eine Tierarztpraxis eröffnet wird. Es wurde bei der Gemeinde angefragt, ob eine Förderung für die Neuerrichtung der Praxis möglich wäre.

Der Vorsitzende schlägt für 2024 eine Subvention von € 4.000,00 vor. Für 2025 soll im nächsten Jahr neu überlegt bzw. dann ein neuer Beschluss gefasst werden. Eventuell kann noch eine Förderung von Mittelburgenland Plus lukriert werden. Dies wird von AL Puhr noch abgeklärt. Vizebgm.<sup>in</sup> N. Thurner stellt den Antrag aufgrund der prekären finanziellen Lage der Gemeinde diesen Punkt auf eine GR-Sitzung im Jänner zu verlegen.

Der Bürgermeister lässt darüber abstimmen.

Auf Anfrage des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 7), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*  
für die Verschiebung dieses Punktes auf eine GR-Sitzung im Jänner 2024.

**8.) Information zu GR-Sitzung vom 24.04.2023 „Sammelklage bezgl. Baukartelle“;**

Der AL berichtet über eine Information von Land Bgld, in welchem erklärt wird, dass man Sammelklagen nicht einfach im GR beschließen kann. Dies kann nur über die Bundesbeschaffungsgesellschaft BBG erfolgen. Es wird über die Angelegenheit „Baukartelle“ somit eine Ausschreibung über die BBG erfolgen. Dies wird ca. im 2. Quartal 2024 erfolgen, hier kann sich die Gemeinde der Sammelklage anschließen. Sobald der Vertrag von BBG da ist, wird dies im GR behandelt.

**9.) Information zu neuen Preisen Güterwege;**

Der Vorsitzende berichtet über das Güterwegprojekt „Kalkeck“. Aufgrund der enormen derzeitigen Preiserhöhungen hat sich der Preis somit von € 73.578,49 auf € 77.531,29 erhöht. Es wird aber lt. Bürgermeister empfohlen, im Frühjahr nochmals ein neues Angebot einzufordern, da sich die Baubranche im Jahr 2024 wieder etwas erholen wird und die Preise voraussichtlich sinken.

Für das Güterwegprojekt Siegraben ergäbe es derzeit einen neuen Preis von € 87.353,29 zur damaligen Kostenschätzung von € 83.000,-- (lt. Fördervereinbarung).

GR K. Tremmel fragt an warum es einen neuen Preis gibt. Laut Bürgermeister schafft die beauftragte Firma heuer keine Leistung mehr, daher erfolgt ein neues Angebot. Es wird aber dazu ausgeführt, dass dies nochmals im Bauausschuss behandelt wird.

**10.) Festlegung der Höhe des Kassenkredits für das Haushaltsjahr 2024;**

Der Vorschlag der Gemeindeverwaltung lautet so wie im Vorjahr € 200.000,00. VB Schöll wird wieder ein Angebot diesbezüglich bei der Hausbank anfordern. GV K. Thrackl fragt an, ob der Kassenkredit nicht im Zuge des Voranschlages beschlossen werden muss. VB Schöll antwortet, ja dies ist richtig. Heute wird nur die Höhe des Kassenkredites beschlossen.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 10), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*  
die Höhe des Kassenkredites für 2024 mit € 200.000,00.

**11.) Information und Beschluss zu Vergabe Winterdienst Fa. Maschinenring;**

Der Vorsitzende berichtet über das vorliegende Angebot der Fa. Maschinenring für den Winterdienst 2023/2024. Es ergibt eine Jahresgrundpauschale für alle drei Ortsteile von € 5.960,64 brutto, für jede Einsatzstunde € 97,92 brutto. GV K. Gradwohl fragt nach den Kosten des Vorjahres, VB Schöll antwortet ca. € 16.400,--.

Der Bürgermeister bittet um Abstimmung für das vorliegende Angebot.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 11), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die Beauftragung der Fa. Maschinenring für den Winterdienst 2023/2024 lt. vorliegendem Angebot.

**12.) Beschluss zu Vereinbarung Radwegebau;**

Bürgermeister Tremmel berichtet, dass ein Vertrag seitens des Landes Burgenland, Radwegebau, vorliegt, zur Sanierung/Herstellung des Radweges (hinter Augasse – Begleitweg, der Verkehr soll von der Landesstraße weggebracht werden). Der Vertrag beinhaltet Kosten von € 26.500,-- für die Gemeinde Kobersdorf. Tatsächlich ist hier nichts zu bezahlen, die Kosten für die Radwege werden zu 100 % vom Land Burgenland übernommen. Der Betrag wird wieder in Form von Sonderbedarfszuweisungsmittel an die Gemeinde rückgeführt. Der Vertrag/die Kosten müssen jedoch beschlossen werden.

GR T. Leopold fragt nach wie breit der Radweg wird. Laut Vorsitzendem wird dieser ca. 2,5 – 3 m breit.

Auf Antrag von Herrn Bgm. Andreas Tremmel beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 12), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

den Vertrag für den Radwegebau mit dem Land Burgenland.

**13.) Information und Beschluss/Bestellung Totenbeschauärzte;**

Der Amtsleiter berichtet, dass es notwendig ist weitere Ärzte aus der näheren Umgebung als Totenbeschauärzte zu bestellen. Dies muss vom Gemeinderat beschlossen werden.

Es handelt sich um folgende Ärzte:

- 1) Dr. Annike Klenner, Hauptstraße 35, 7331 Wepperdorf
- 2) Dr. Elisabeth Unger, Sonnenweg 1, 7341 Markt St. Martin
- 3) Dr. Gerald Wiedemann, Feldgasse 2, 7322 Lackenbach
- 4) Dr. Hans Christian Filz, Neugasse 22a, 7301 Deutschkreutz
- 5) Dr. Wolfgang Fuchs, Schulstraße 3b, 7304 Großwarasdorf
- 6) Dr. Eva Galuska, Schulgasse 13, 7361 Lutzmannsburg
- 7) Dr. Henrik Hellan, Kirchschlager Straße 6, 7441 Pilgersdorf
- 8) Dr. Andreas Fischer, Hauptstraße 68, 7444 Mannersdorf a.d. Rabnitz
- 9) Dr. Anton Zimmermann, Hauptstraße 68, 7444 Mannersdorf a.d. Rabnitz

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 13), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die Bestellung der oben genannten neun Ärzte als Totenbeschauärzte der Marktgemeinde Kobersdorf.

**14.) Vergabe/Beschluss Digitaler Kanalkataster**

Der Vorsitzende berichtet, dass es notwendig ist einen digitalen Kanalkataster für die Marktgemeinde Kobersdorf zu erstellen. Laut AL Puhr ist dies erforderlich, da es ab 2025 voraussichtlich keine Förderungen mehr für Kanalprojekte gibt, wenn kein entsprechender Kanalkataster vorliegt. Und es gibt auch Förderungen für die Erstellung des Kanalkatasters.

Es erfolgte eine Ausschreibung vorerst für Kobersdorf ca. 11 km Kanal. Oberpetersdorf und Lindgraben werden als Folgeauftrag ausgeführt.

Folgende Angebote liegen vor (Summen brutto):

Fa. Kult<sup>2</sup> € 113.298,00

Fa. Rusaplan € 119.893,20

Bgm. Tremmel spricht seine Empfehlung für Fa. Kult<sup>2</sup> aus, da die Unternehmung billiger ist und einen eigenen Kamerawagen zur Befahrung hat. GV J. Steiner fragt nach, wie viel Förderungen wir hier erhalten und ob man schon bestehende Kamerabefahrungen heranziehen kann. Letzteres wird von AL Puhr mit ja beantwortet, wird von Fa. Kult<sup>2</sup> berücksichtigt.

GV K. Gradwohl wirft ein, warum nicht Lindgraben als erstes an die Reihe kommt, da hier der älteste Kanal ist. Laut AL Puhr wird dies gleich im Anschluss gemacht.

GR K. Tremmel wirft ein, was macht man mit Kanälen, die man nicht kennt. Näheres muss hier noch mit der ausführenden Firma abgeklärt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kobersdorf

**mit einstimmigem Beschluss**

*(TOP 14), anwesend: 22, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 22 dafür*

die Beauftragung der Fa. Kult<sup>2</sup> mit der Erstellung eines digitalen Kanalkatasters zum Preis von € 113.298,--.

**15.) Allfälliges;**

a) Nächste GR-Sitzungstermin ist Montag, 18. Dezember 2023 um 19.00 Uhr, GV-Sitzung am 30.11.2023 um 18.00 Uhr.

b) GV. K. Gradwohl berichtet über Lindgraben:

- Gehsteige Lindgraben sind in Arbeit durch Fa. Porr

- Begehung Leichenhalle Lindgraben mit Bmst Andrea Reitter, Innenbereich wird noch heuer gemacht, Außenbereich im Frühjahr 2024

- Salzriegel – hier gibt es schon länger das Problem, dass bei Starkregen Schotter/Erde angeschwemmt wird und Wasser nicht abrinnt. Hier sollte Gemeinde Weppersdorf etwas machen. GV Gradwohl hat bereits mit Bgm. Degendorfer gesprochen, dieser hat sehr entgegenkommend reagiert.

- Wegebaugemeinschaft – hier muss noch besprochen werden, dass die Straße für das Betriebsgebiet über Wegebaugemeinschaft hergestellt wird. Laut Bürgermeister wird dies in der nächsten Sitzung der Wegebaugemeinschaft besprochen.
  - GV Gradwohl hat in Lindgraben mit seiner Gattin Bäume nachgesetzt, Kosten ca. € 300. Diese werden von ihm übernommen.
- c) GR. S. Kutrovats möchte zu Protokoll bringen, dass wir als Gemeinde Gebühren erhöhen müssen, Projekte unterstützen, die vom Land Burgenland vorgegeben werden usw. – hier sollte dann aber auch mehr Unterstützung vom Land gefordert werden. Der Bürgermeister berichtet, dass bereits ein Termin mit dem Landeshauptmann für Jänner geplant ist. Es wird bereits ein Konzept für diesen Termin ausgearbeitet. Termin folgt so schnell wie möglich.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Andreas Tremmel für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 20:49 Uhr.

g.g.g.

Barbara Stoll  
für die





# MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38  
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: [post@kobersdorf.bgld.gv.at](mailto:post@kobersdorf.bgld.gv.at)

Fax 02618/8200-4

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 27.11.2023 über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

### § 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,40 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14.11.2022 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 28.11.2023

abgenommen am: 13.12.2023

Beilage 1 – VO zur Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Marktgemeinde KOBERSDORF vom 27.11.2023 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.

Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

### § 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### § 3

Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### § 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 4.728.437,99 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 334.907,78 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Beitragssatz wird mit 5,11 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht

beim **Erschließungsbeitrag**: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

beim **Anschlussbeitrag**: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

beim **Ergänzungsbeitrag**: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 30.03.2015 betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



  
(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 28.11.2023

abgenommen am: 13.12.2023



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 27.11.2023 über die Ausschreibung eines **Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

### § 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 4,36 Euro. Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt 5,11 Euro. Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit 0,75 Euro pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.

### § 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

### § 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.



# MARKTGEMEINDE KOBERSDORF

Hauptstraße 38  
7332 KOBERSDORF

Tel. 02618/8200

e-mail: [post@kobersdorf.bgld.gv.at](mailto:post@kobersdorf.bgld.gv.at)

Fax 02618/8200-4

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 27.11.2023 über die Ausschreibung von **Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen** der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998 idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Anschließungsbeiträge erhoben.

### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |            |
|--|------------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | 88,39 Euro |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | 48,82 Euro |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | 38,70 Euro |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit  | 15,12 Euro |

festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

§ 5

Der Abgabeananspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

§ 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 29.12.2008 betreffend die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 28.11.2023

abgenommen am: 13.12.2023



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KOBERSDORF vom 27.11.2023 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kobersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde	35,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Vorschreibung der Hundeabgabe erfolgt in der Marktgemeinde Kobersdorf im Jänner eines jeden Jahres und ist alljährlich bis zum 31. Jänner zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30.01.2023 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.



Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Tremmel', written over a horizontal line.

(Andreas Tremmel)

angeschlagen am: 28.11.2023

abgenommen am: 13.12.2023

Beilage 5 – VO zur Erhöhung der Hundeabgabe ab 2024